

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von D. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 93.

Halle, Montag den 23. April

1849.

Hierzu eine Beilage.

Zweite Ausgabe.

Deutschland.

Berlin, d. 21. April. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer ergriff der Minister-Präsident bei Berathung über den Bericht der Kommission zur Begutachtung des Antrages der Abgeordneten Koberbus und Genossen, die deutsche Frage betreffend, das Wort und gab folgende Erklärung ab:

Zur Lösung der allgemeinen Spannung habe ich Folgendes zu erklären: (lesend) 1) die Regierung ist sich bewusst, daß sie den Weg der Circularnote vom 23. Januar befolgt und auch in der Note vom 3. d. M. nicht verlassen hat.

2) Die Regierung hat von jeher den lebhaften Wunsch gehegt, die deutschen Staaten zu einem Bundesstaate zu vereinigen. Zu ihrem Bedauern muß sie jetzt erklären, daß eine solche Vereinigung für jetzt ein unübersteigliches Hinderniß gefunden hat und daß die Regierung hierin selbst eine Täuschung ihrer frühern Hoffnungen erblickt. Sie wird aber trotzdem fernher bestrebt sein, ihr früheres Ziel zu erreichen.

3) Daß die deutsche Verfassung erst der Annahme und Zustimmung der Regierungen zu ihrer Rechtsgültigkeit bedarf, ist schon oft ausgesprochen und auch in dem Berichte der Kommission anerkannt worden. Die Regierung Sr. Majestät hat in der Note vom 23. Januar den Weg betreten, um im Vereine mit den übrigen deutschen Staaten die von ihr für nothwendig erachteten Abänderungen durch geeignete Vorschläge zur Kenntniß der National-Versammlung zu bringen, und sich der Hoffnung hingeeben, daß auf diesem Wege diejenigen Bestimmungen entfernt werden würden, deren Beseitigung nothwendig erschien. Leider! leider! (Der Minister-Präsident betont diese Worte besonders stark) ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen. Die Erinnerungen sind größtentheils ganz, ganz unberücksichtigt geblieben. Die Verfassung hat sogar außerdem in der zweiten Lesung noch Abänderungen erlitten, welche nur höchst nachtheilig genannt werden können. Diese Nachtheile sind so überwiegender Art, daß sich Sr. Majestät Regierung außer Stande sieht, die unbedingte Annahme der Verfassung anzurathen. Sie hat die

Annahme vielmehr an gewisse Bedingungen knüpfen zu müssen geglaubt, welche ihr Bevollmächtigter in Frankfurt vorzulegen beauftragt ist.

Meine Herren! — fährt der Minister-Präsident in freier Rede fort — Ich erkenne die Macht der öffentlichen Meinung an; aber man darf nicht rücksichtslos das Schiff den Winden und den Strömungen hingeben. Sonst wird es niemals in einen sichern Hafen gelangen — niemals — niemals — niemals!
(D. Ref.)

Frankfurt a. M., d. 19. April. Gestern Vormittag waren die Bevollmächtigten der Regierungen, welche die Kollektiv-Note vom 14. d. M. erlassen haben, bei dem dessau'schen Minister Habicht versammelt, um die von dem preussischen Bevollmächtigten ausgegangene vorläufige Antwort zu vernehmen und über die weiteren Schritte zu berathen. Wie wir so eben aus guter und sicherer Quelle erfahren, ist man über den Sinn jener Antwort sehr uneinig gewesen, und es ist beschloffen, sofort eine desfallsige Erläuterung und Auslegung von Hrn. Camphausen auf mündlichem Wege einzuholen. Auch ist darüber eine neue Konferenz auf heute angefezt. Es soll sich nach Allem, was man hört, in dieser Versammlung eine energische Stimmung kund gegeben haben, und man scheint furchtlos auf der Bahn fortgehen zu wollen, die durch die Kollektiv-Note einmal ohne Möglichkeit einer Rückkehr beschritten ist.

Frankfurt a. M., d. 19. April. Für die Nachrichten von eigenthümlichen Bewegungen am preussischen Hofe nannte unsere vorgestrige Correspondenz Herrn von Sauten als Quelle. Wir müssen diesen Irrthum berichtigen. Nicht Herr von Sauten hat jene Nachrichten hieher gebracht; sie bildeten den Inhalt eines Briefes, dessen Verfasser den politischen Hergängen in der preussischen Hauptstadt sehr nahe steht.

Hiesige Blätter berichten über die neuesten Berathungen des Dreißigerausschusses, die zur Aufstellung eines Majoritätsantrags geführt haben. Der Kierulff-Waig'sche Antrag (dessen Fassung wir unten mittheilen) erhielt die Mehrheit mit 15 gegen 14 Stimmen. Der combinirte Antrag von Raveaux und Umbcheiden erhielt 13 Stimmen gegen 16, der Antrag von Eisenstuck und Simon 8 Stimmen gegen 21. Der Antrag der

Abg. Reichensperger und Detmold, die Beschlußnahme bis zum Eingang der Erklärungen aller Regierungen auszusetzen, erhielt nur die Stimmen seiner beiden Urheber. Antrag der Abg. Kierulff und Waiz:

„Die Reichsversammlung erklärt in Uebereinstimmung mit der Reichstagsdeputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der Verfassung voraussetze. 2) Die Reichsversammlung beschließt: die preussische Regierung so wie die übrigen deutschen Regierungen, welche die Annahme der von der Reichsversammlung beschlossenen und verkündigten Verfassung noch nicht erklärt haben, sind aufzufordern, ihre Anerkennung nunmehr auszusprechen — und erklärt, daß zugleich mit der Verfassung seitens der preussischen Regierung die Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes an den König von Preußen in Wirksamkeit tritt. 3) Die Reichsversammlung beschließt, die provisorische Centralgewalt aufzufordern, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln zur Durchführung der Verfassung mitzuwirken. 4) Der erwählte Ausschuss bleibt bestehen, um je nach der Lage der Dinge weitere Maßnahmen vorzubereiten und der Reichsversammlung vorzuschlagen.“

Antrag der Abgeordneten Raveaur und Umbcheiden:

„Die Reichsversammlung 1) genehmigt die von ihrer Deputation nach Empfang der Antwort des Königs von Preußen an das preussische Ministerium abgegebene Erklärung als der Lage der Sache vor Erlassung der Circularnote vom 3. April vollkommen angemessen, 2) sie erklärt unter gehöriger Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Juni 1848, sofort zur Verwirklichung der Verfassung zu schreiten; 3) sie beauftragt demgemäß die Centralgewalt, die Wahlen zum ersten Reichstage in der Art auszuschreiben, daß die Eröffnung desselben am 15. Juli d. J. stattfinden könne; 4) sie beauftragt ferner die Centralgewalt, sämtliche Regierungen aufzufordern, das Heer, die Bürgerwehr und die Beamten auf die Reichsverfassung beidigen zu lassen; 5) sie beschließt, einen Ruf an das deutsche Volk zu erlassen, in welchem dasselbe aufgefordert wird, unverbrüchlich an der von der Reichsversammlung endgültig festgestellten Verfassung festzuhalten; 6) sie beauftragt endlich ihren Ausschuss: a) mit dem Vorschlage aller weiteren Maßregeln, welche durch Renitenz einzelner Regierungen gegen den Vollzug der Verfassung notwendig werden könnten; b) zu dem Ende nöthigenfalls in directes Benehmen mit der Centralgewalt zu treten, und fest schließlich die Sitzung am 24. d. M. fest, in welcher über die Vorschläge sub a weiter verhandelt werden soll.“

Dresden, d. 20. April. Wie man hier wissen will, so soll der sächsische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt in Frankfurt a. M. Instruktionen erhalten haben, dahin lautend: für den Fall, daß sich für Anerkennung der deutschen Reichsverfassung eine Majorität der deutschen Regierungen herausstelle, den Beitritt der sächsischen Regierung zu erklären. (D. U. 3.)

Schleswig, d. 19. April. Nach glaubwürdigen Mittheilungen über das, was auf der Insel Alsen in letzter Zeit vorgegangen ist, sind die Dänen, aus ihren Maßregeln zu schließen, nicht so unvorbereitet auf die Occupation der Insel Seitens der Unsrigen, wie dies nach der Darstellung dänischer Blätter scheinen könnte. So wie man jüngst zahlreiche Transportschiffe in der Richtung von Sonderburg nach Osten hat steuern sehen — man vermuthet, um den Inhalt der Magazine in Sicherheit zu bringen — so will man von starken Verschanzungen wissen, die an der südöstlichen Spitze der Insel vorgenommen seien. Hier liegt nämlich, nur durch eine schmale Landenge verbunden, eine Halbinsel, die sich längs der südlichen Seite Alsens eine Meile weit erstreckt, Namens Kekenis, mit der gleichnamigen bekannten Kirche. Sie eignet sich augenscheinlich vortrefflich zum Zufluchtsorte für die von Sonderburg retirirenden Truppen, da deren Rückzug längs des südlichen Gestades von Alsen sich durch die Kanonenböte decken läßt, die in dem Meerbusen zwischen jenem Gestade und dem nördlichen Ufer der Halbinsel postirt werden, während der Meerbusen (Hörup Haff) zu breit ist, als daß die feindliche Artillerie vom Südufer Alsens aus auf der Halbinsel schaden könnte. Die Landenge, die die Verbindung herstellt, ist freilich, wenn auch noch so stark besetzt, keine Sonderburger Schiffbrücke, die sich jeden Augenblick

abbrechen ließe. Uebrigens sind die Dänen, zuverlässiger Nachricht zufolge, gegenwärtig auf Alsen nur 5 Bataillone stark.

Nach einem heute hier angekommenen Privatbriefe von der Armee hat gestern der Einmarsch der Unsrigen in Jütland wirklich stattgefunden. Wahrhaftig dies die Folge der Sendung des Majors du Hall an den General Prittwith.

Wien, d. 19. April. Die Truppenmärsche nach Ungarn dauern fort. Ein hiesiges Blatt schätzt die Anzahl der in Ungarn stehenden kaiserlichen Streitkräfte auf 100,000 Mann. Ich halte indeß diese Annahme für zu gering; mit Einschluß der fortwährend anlangenden Zuzüge muß die Armee die Stärke von 150,000 Mann erreichen. — Auf dem Kriegsschauplatze an der Donau ist keine wesentliche Veränderung vorgefallen. Mehr oder minder bedeutende Scharmügel finden jeden Tag statt. Bei Waizen haben die Magyaren eine erhebliche Schlappe erlitten und diese Stadt soll wieder in unseren Händen sein. Dagegen wird von einem bedeutenden Verluste gesprochen, den die Kaiserlichen am Einflusse der Gran in die Donau, gegenüber von der Stadt Gran, erlitten haben. Der Umstand, daß der ministerielle Lloyd dieses Verlustes erwähnt, scheint die Glaubwürdigkeit der Nachricht zu bestätigen. Einem aus Pesth heraufgekommenen Gerichte, welches Kossuth plötzlich die Flucht ergriffen haben läßt, dürste wenig Glauben bemessen werden. Umgekehrt lauten alle Nachrichten übereinstimmend dahin, daß der Agitator den außerordentlichsten Anstrengungen sich unterzieht, um die Widerstandsfähigkeit der Insurgenten zu erhöhen und ihre Kräfte zu organisiren. Die Größe des Landsturms, der von allen Seiten Ungarns, vornehmlich aus den Theißgegenden, zum Insurgentenheere heranzückt, soll aus Abenteuerliche streifen. In sehr vielen Gegenden hat die gesammte männliche Bevölkerung ohne Ausnahme Haus und Hof verlassen, um in den Kampf zu ziehen. Die Nachricht von dem Eintreffen Bem's bei der Insurgenten-Armee wiederholt sich.

Deutsche National-Versammlung.

Frankfurt, d. 19. April.

Die Sitzung wird um 9^{1/2} Uhr eröffnet. Auf der Ministerbank Reichsministerpräsident v. Gagern, Justizminister R. Mohl und Unterstaatssecretar Wasserhann. Der Vorsitzende verliest hierauf eine ihm von dem Präsidenden des Reichsministerathes zugekommene Erklärung des preussischen Bevollmächtigten, Minister v. Camphausen. (Wir haben dieselbe bereits gestern mitgetheilt.)

Der Vorsitzende zeigt ferner an, daß ihm eine andere Zuschrift der k. k. Regierung an ihren Bevollmächtigten in Frankfurt zur Mittheilung an die Versammlung übergeben worden und verliest dieselbe wie folgt:

Der k. k. Bevollmächtigte bei der Centralgewalt an das Reichsministerium des Innern! Die k. k. Regierung hat aus Anlaß der von der deutschen Nationalversammlung über die Einführung der Verfassung und die Wahl eines Reichsoberhauptes gefaßten Beschlüsse mit dem Rescripte vom 5. d. M. Folgendes an mich erlassen: „Die deutsche Nationalversammlung hat nach Ansicht der k. k. Regierung der von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen. (Hört! Heiterkeit; links: Ja!) — Statt eines einigen, mächtigen und daher an Zukunft reichen Deutschlands, dessen Gründung ihre Thätigkeit hätte anbahnen sollen, hat sie ein ideales Reich (Heiterkeit. Hört!) zu schaffen angestrebt; ein Versuch, welcher nur dazu führen könnte, die Bande zu lockern, ja vielleicht zu lösen, welche die verschiedenen deutschen Stämme seit Jahrhunderten umschlungen hielten. — Es kann hier nicht in Absicht der k. k. Regierung liegen, dem von der Nationalversammlung seit ihrem Bestehen eingehaltenen Gange zu folgen und die Nachteile näher zu entwickeln, welche deren fortwährende Schwankungen und ihre nur zu häufigen Eingriffe in das Bereich der executiven Centralgewalt nothwendig erzeugen mußten. Man will sich darauf beschränken, jene Beschlüsse hervorzuheben und zu beleuchten, welche Oesterreich unmitteibar berühren und für die Stellung maßgebend werden müssen, die Oesterreich in Folge derselben unter den gegebenen Umständen einzunehmen gezwungen ist. Seitdem das gegenwärtige Ministerium in seinem Antrittsprogramme vom 27. Nov. v. J. die Absicht ausgesprochen, alle Lande und

Stämme der österreichischen Monarchie durch das feste Band einer gemeinschaftlichen Verfassung zu einem großen Staatskörper zu vereinigen, hat sich in der Nationalversammlung eine Partei gebildet, welche Alles aufbot, um Oesterreichs Verbleiben unmöglich zu machen. Sie hat dieses Ziel zu erreichen geglaubt, indem sie die Bestimmungen des §. 2. der zu Frankfurt berathenen Verfassung durchzusetzen wußte, welche für deutsche Lande, die mit nichtdeutschen ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt haben, getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung anordnen. Daß solche Verfügungen mit dem von der k. k. Regierung nicht nur angekündigten, sondern auch hinlänglich motivirten und seither zur vollen Anwendung gekommenen Grundsätze der Einheit des österreichischen Kaiserstaats unvereinbar seien, war demnach vorauszusetzen. Mögen daher Jene, welche dessenungeachtet diesen durch keine Nothwendigkeit bedingten Beschluß herbeigeführt haben, auch dessen Folgen vertreten. Ferner hat die Nationalversammlung durch die am 27. v. M. beschlossene Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes sich von den Formen des beabsichtigten Bundesstaates entfernt und jenen eines Einheitsstaates in einer Weise genähert, welche mit der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Regierungen unvereinbar ist, die nur in den wesentlichen Bundeszwecken eine unvermeidliche Beschränkung finden soll. Entlich hat die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. v. M., welche anordnen, daß die von ihr allein beschlossene Reichsverfassung zu vollziehen und als Gesetz zu verkünden sei, den Weg der Vereinbarung verlassen, den allein sie zu gehen berufen und berechtigt war, und den die Regierungen sich ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie hat zugleich durch die eigenmächtig von ihr ausgegangene Erklärung ihrer Permanenz bis zum Zusammenritt der einzuberufenden Reichsversammlung sich auf einen ungeschlichen Boden gestellt, auf welchen ihr zu folgen die Regierungen sich nicht veranlaßt sehen können. Oesterreich, innig verbunden mit Deutschland durch die so lange bestandene enge Gemeinschaft, durch die aus dieser erwachsenen untrennbaren Interessen und durch die unbestreitbar noch gültigen Verträge, kann und wird sich nie von solchen Banden lösen. Noch ist der deutsche Bund, wie ihn die Tractate schufen, nicht aufgelöst (Oh! hört! Bravo! Heiterkeit), noch bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Glieder. Wenn Oesterreich demnach unter den eben angeführten Verhältnissen für den Augenblick an einem Bundesstaate, wie die Beschlüsse der Nationalversammlung ihn zu schaffen beabsichtigen, obgleich mit Vorbehalt der Rechte, welche die Geschichte und die Verträge ihm sichern, Theil zu nehmen nicht vermag, so wird es nichts desto weniger fortfahren, an den Schicksalen seiner alten Bundesgenossen aufrichtigen Antheil zu nehmen, und diesen Antheil bei dem Eintritte veränderter Verhältnisse stets mit Freuden zu betheiligen bereit sein. Dies ist die Absicht Sr. Maj. des Kaisers, welcher Allerhöchstderselbe getreu bleiben wird. Wie aber Se. Majestät sich in der am 4. Februar erlassenen Depesche gegen eine Unterordnung unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt auf das Feierlichste verwahrt haben, ist derselbe auch nicht minder fest entschlossen, die verfassungsmäßige von ihm in Gemeinschaft mit den Repräsentantenkörpern Oesterreichs auszuübende gesetzgebende Gewalt niemals und unter keiner Bedingung einer fremden (Oh! oh! hört!) gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen. Was die österreichischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betrifft, haben dieselben ihre Sendung, in Folge des Schlusses der Berathung über das Verfassungswerk, als beider zu betrachten und sofort in ihre Heimath zurückzukehren, da ihr fernere Theilnahme an einer Versammlung, welche, wie bereits erwähnt, durch den von ihr am 28. v. M. gefassten Beschluß den Boden des Rechtes und des Gesetzes verlassen hat, durchaus nicht mehr stattfinden kann. Indem ich mich beehre, den Inhalt dieser an mich erlassenen Depesche hiermit zur Kenntniß des Reichsministeriums zu bringen, füge ich das Gesuch bei, hiervon die Mittheilung an die deutsche Nationalversammlung zu machen.

Frankfurt a. M., den 15. April 1849. Schmerling.

Beide Zuschriften werden an den neuen Ausschuss verwiesen. Abg. Siskra erhält das Wort. Aus der eben vorgelesenen Erklärung gehe hervor, daß die österreichische Regierung in mehr als kategorischem Tone den Austritt der österreichischen Abgeordneten verlange. Die Regierung in Oesterreich, bemerkt der Redner, hat mir mein Mandat nicht gegeben, sie kann mir es auch nicht nehmen. (Bravo! links.) Der Vorlesende vertieft hierauf mehrere Zustimmungsadressen der mecklenburgischen, meiningischen, koburgischen, gothaischen Abgeordneten und Ständekammern zu dem deutschen Verfassungswerke.

Es erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung. Die unter 1 bis 3 aufgeführten Gegenstände geben zu keiner Debatte Veranlassung, so daß sie sich überall dem Ausschufsantrage gemäß erledigen. Nur zu 4 ist ein Sonderantrag von den Herren Nauwerck und Genossen gestellt, welcher die Absendung und ständige Beibehaltung von deutschen Gesandtschaften bei den Regierungen der italienischen Staaten verlangt. Außerdem geht der Antrag dahin, daß das deutsche Reich das Recht der italienischen Nation auf „Unabhängigkeit“ anerkenne. Die Vorlage sämtlicher auf die italienische Frage bezüglichen Aktenstücke ist schon früher von Herrn Nauwerck beantragt.

Herr E. M. Arndt: Die Macht ist die einzige Grundlage völkerrrechtlicher Verträge. Hüthen wir uns davor, Verbindungen einzugehen und Ansprüche zu thun, wenn die Macht des Vollzuges fehlt. Die Verhältnisse Italiens sind so unklar, sind durch die neuesten Siege Radetzky's wieder so völlig unter neue Gesichtspunkte gebracht, daß wir alle Gründe haben, über die desfalls gestellten Anträge zur „stillen Tagesordnung“ überzugehen.

Herr Esterle von Cavalese: Wir fordern kein gewaltsames Einschreiten von Ihnen, aber den Ausdruck einer Willensmeinung den italienischen Angelegenheiten gegenüber, den Ausdruck von Sympathieen, wie sie eines freien Volkes würdig sind. Sprechen Sie es aus, im Namen der Ehre Deutschlands, daß Sie keinen Theil haben an der Unterdrückung Italiens, daß die Politik Oesterreichs aufgehört hat, Ihre Politik, die Politik Deutschlands zu sein. Vor einer Versammlung wie diese, hervorgegangen aus der Revolution, brauche ich das Recht der Revolution nicht nachzuweisen. (Einzelne Bravo's von links.) Zeigen Sie, daß Sie das Völkerrecht höher auffassen, denn als ein bloßes Fürstenrecht. Die Freiheit ist eine heilige Sache der Menschheit. Das erkennen Sie durch Ihre Abstimmung an, indem Sie dem Nauwerck'schen Antrage beipflichten.

Herr Nauwerck aus Berlin kommt auf ältere Vorgänge in der Versammlung, auf die Thätigkeit des Herrn von Schmerling und auf das Zusprechen zurück, welches „ein Radetzky“ hier erfahren habe. Was den Geist anlangt, der den völkerrrechtlichen Ausschuss beherrscht, so sei es diesem zuzutrauen, daß er sich den Umständen nach wohl auch gegen die Abschaffung der Folter zu erklären im Stande sei. Herr Nauwerck schließt nach einer Kritik der österreichischen Politik, daß ein freies Ungarn, ein freies Italien der Wunsch und die Aufgabe des freien Deutschlands sein müsse. (Beifall von der Linken.)

Reichsminister-Präsident Herr von Gagern: Es ist nichts versäumt worden, um Deutschland den ihm gebührenden Antheil an der Auseinandersetzung der italienischen Angelegenheiten zu sichern. Allein eigentliche Verhandlungen hatten zur Anbahnung des Friedens in Italien noch gar nicht stattgefunden, als bereits schon wieder der letzte Krieg mit Sardinien ausbrach. Der Redner ersucht daher unter Darlegung dieser Umstände das Haus, das Verlangen des Herrn Nauwerck, auf Vorlage aller auf die italienische Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke, zurückzuweisen. Was den Antrag des Herrn Esterle anlangt, so hofft der Reichsminister-Präsident das Beste von der Weisheit der österreichischen Regierung für die künftige Gestaltung der lombardischen Angelegenheiten, wie er selbst meint, daß Oesterreich sogar die Hand zu einem italienischen Bunde bieten werde. Es hat, schließt er, kein Bruch zwischen Deutschland und Oesterreich stattgefunden. Aber allerdings sind die obwaltenden Verhältnisse so schwieriger Art, daß ich nur um so dringender bitten muß, diese Schwierigkeiten durch keinen Schritt zu steigern, der ein feindliches Ansehen gegen Oesterreich annehmen müßte.

Das Haus entscheidet sich darauf, dem Wunsche des Reichsminister-Präsidenten und dem Antrage des Ausschusses gemäß, für den Uebergang zur einfachen Tagesordnung über die Anträge von Nauwerck und Esterle.

Noch kommen die Erklärungen mehrerer österreichischen Abgeordneten — Proteste gegen die Abberufung enthaltend — zur Mittheilung:

„Der Unterzeichnete fühlt sich, gegenüber der Abberufung der österreichischen Abgeordneten von Seiten des österreichischen Ministeriums zu der Erklärung gedrungen, daß er seinen ihm vom Volke anvertrauten Posten in der deutschen National-Versammlung so lange zu behaupten entschlossen ist, als diese Versammlung selbst besteht. Frankfurt, 19. April 1849. Dr. jur. Ad. Wiesner.“

„Auf Grund der eben vorgelesenen Note der Kaiserlich österreichischen Regierung halten wir uns verpflichtet, hier zu erklären, daß wir ein Recht der österreichischen Regierung, Abgeordnete abzurufen, weder anerkennen können, noch dürfen, und daß daher auch unser etwaiger Austritt aus der National-Versammlung nicht in Folge einer Zurückberufung der Regierung, sondern nur aus anderen Motiven geschehen könnte, die im Augenblicke für uns nicht vorhanden sind. Frankfurt, 19. April 1849.“

Dr. Siskra. Reiter. Hartmann. Dr. Boczek. Stark. Maysfeldt. Strache. Stremayr. Esterle. Dr. Köschnigg. Groß. Möller. Kelly. Aulich. Demel. Kant. Köstler aus Wien. Marek. Makowiczka. Kolaczek. Rajchan. Dr. Riehl.“

Dann wird die nächste Sitzung auf Montag den 23. April in der Voraussetzung anberaumt, daß der Dreißiger-Ausschuss im Stande sein werde, seinen desfallsigen Bericht 24 Stunden vorher, also spätestens bis Sonntag früh, den Mitgliedern des Hauses vorlegen zu lassen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit dem ersten Mai d. J. tritt ein neues Expeditions-Verfahren bei den Posten ein, bei welchem es Erforderniß ist, daß Absender recommandirter Briefe nach dem Inlande, wenn sie wünschen, den Auslieferungs-Schein vom Empfänger zu gestellt zu erhalten, dieses Verlangen auf der Adresse aussprechen und dabei ihren Namen angeben. Das correspondirende Publikum wird auf dieses Erforderniß aufmerksam gemacht.

Halle, den 12. April 1849.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Nothwendiger Verkauf
beim

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte zu Halle a. d. S.

Das zu Giebichenstein belegene, dem Eisengießereibesitzer August Theodor Ferdinand Felber daselbst gehörige und im Hypothekenbuche sub Nr. 68 der Hallischen Weinberge eingetragene, aus einem Wohnhause, einem Gießhause, einer Werkstätte und andern Baulichkeiten resp. Zubehörungen bestehende Grundstück nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 6715 Rth 11 Sgr 3 D, soll

am 30. August d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 6 vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Langerhannß meistbietend versteigert werden. Alle unbekanntnen Real-Prätendenten, insbesondere die Erben des Besitzers u. Felber, werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Land- u. Stadtgericht Delitzsch.

Die im Dorfe Rabuz gelegenen den Gottlieb Holzweißig'schen Erben gehörigen Bauergüter:

- 1) das Gut Nr. 5, abgeschätzt mit dem Inventar auf 3957 Rth 26 Sgr 11 D, und nach Wegfall des Inventars auf 3495 Rth 26 Sgr 11 D;
- 2) das Gut Nr. 10, ohne Wohn- und Wirthschaftsgebäude, abgeschätzt auf 2088 Rth 27 Sgr 9 D, sollen

den 24. Mai c.,

Vormittags 11 Uhr,

in dem erstgenannten Gute zu Rabuz, jedes besonders, oder auch nach Befinden beide Güter zusammen, und zwar ohne

alles bewegliche Inventar, an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Haus- und Feldverkauf.

Im Auftrage der Frau Dr. Wilde zu Geißelröhlitz sollen folgende ihr zugehörige Grundstücke:

- a) Ein in Baumerrodaer Flur belegener, zum Rittergute Geißelröhlitz gehöriger Feldplan, sonst Holzland, von 14 Berliner Scheffel Ausfaat;
- b) das in Neumarkt-Rittersdorf unter Nr. 1 des Hypothekenbuchs belegene Haus mit Zubehör, nebst einer halben Hufe Feld dortiger Flur, am Hügel und der Geißelröhlitzer Hohle;
- c) 60 Morgen Rittergutsfeld in Geißelröhlitzer Flur, von dem großen Wasserlaufe an in der Richtung nach der Oberklobikauer Mark zu belegen;
- d) eine Wiese — die Fahrtwiese — von ca. 2 1/2 Morgen ebendasselbst, zwischen der alten und neuen Geißel, und zwar das Feld unter a) im Gasthose zu Baumerroda

am 30. April d. J.

Nachm. 3 Uhr,

die übrigen Grundstücke unter b) bis d) aber in der Schenke zu Geißelröhlitz

am 1. Mai von Vormittags
8 Uhr an

durch den unterzeichneten Notar unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bestbietenden und des Zuschlags binnen viertägiger Frist, öffentlich meistbietend versteigert werden. Das Feld wird in einzelnen Parzellen von 1 bis 5 Morgen verkauft, die Zahlung der Kaufgelder aber erst binnen drei Monaten nach dem Zuschlage erwartet.

Merseburg, am 18. April 1849.

Der Rechts-Anwalt und Notar
Hunger.

Zum Verkaufe des zu dem Nachlasse des verstorbenen Rentier J. G. Monte gehörigen, hier Nr. 471 auf dem hohen Kram belegenen Hauses habe ich Licitations-Termin auf

den 9. künftigen Monats Nachmittags
4 Uhr

in meiner Wohnung anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 5. April 1849.

Der Justiz-Commissar
Ebmeier.

Zum Verkaufe des zu dem Nachlasse des verstorbenen Rentier J. G. Monte

gehörigen, zu Ammendorf belegenen und sub Nr. 39 Ammendorf eingetragenen Gossathengutes habe ich Licitations-Termin auf

den 10. künftigen Monats Nachmittags in meiner Wohnung anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Halle, den 5. April 1849.

Der Justiz-Commissar
Ebmeier.

Bekanntmachung.

Das Rectorat hiesiger Stadtschule ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Es liegt im Interesse der Schule, dasselbe sobald als möglich wieder zu besetzen. Demnächst werden qualifizierte Literaten ersucht, sich binnen kurzem bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Das Gehalt beträgt 240 Rth. Mücheln, den 18. April 1849.

Der Magistrat.

Prescher. B. Friedmann.
Eberhardt.

Viehmarkt in Gröbzig.

Donnerstag den 6. d. M. wird unser zweiter Viehmarkt unter den schon bekannten Vergünstigungen abgehalten werden, und laden wir ein handeltreibendes Publikum dazu freundlich ein.

Gröbzig, den 19. April 1849.

Der Magistrat.

Verpachtung.

Das zum Rittergute Bucha bei Wiehe gehörige Bachhaus soll

Sonntag den 29. April Nachmittags
2 Uhr

unter daselbst bekannt zu machenden Bedingungen anderweit verpachtet werden.

Ein unverheiratheter Hofemeister, der im Säen geübt und an gute Ordnung gewöhnt ist, findet zu t. Johanni oder noch früher ein Unterkommen in einer kleinen Dekonomie beim Gutsbesitzer Pitschke in Cönnern a/E.

Ein Branntweinbrenner oder Gehülfe, der sich dazu eignet und Lust hat, kann sogleich in der Nähe in Dienst treten. Auskunft giebt der Kupferschmiedemeister Herr Schalling, Schmeerstraße zu Halle.

Hugo Schale

in Halle und Trotha

empfiehlt sein vollständiges Lager von Lack und Firniß, alle Sorten Maler- und Maurer-Farben zu den billigsten Preisen.

Deutschland.

Halle, d. 21. April. In Königsberg ist der demokratische Klub im Anfange des März an Entkräftung gestorben und der Volkwehrklub liegt in den letzten Zügen. Nur der Preußenverein auf der Rechten und der Arbeiterverein auf der Linken und zwischen beiden die städtische Ressource stehen noch auf den Füßen. Der Wahlmännerverein, ein Pflanzling Ruppischer Kaprice, bestimmt, die Nachrichten über die Großthaten der preussischen Linken zu empfangen, soll gleichfalls nicht leben noch sterben können. — In Köln hielten die katholischen Kirchenvereine Rheinlands und Westphalens am 16. d. einen Kongress, in welchem am ersten Tage folgende Fragen zur Beratung gestellt wurden: 1) Die Pius-Vereine machen es zu ihrer Aufgabe, die Freiheit der Kirche, des Unterrichts und der Association — darunter verstehen die katholischen Herren die religiösen Orden, also im Ganzen das Mönchswesen — anzustreben, und protestiren daher gegen alle Paragraphen, sowohl der Grundrechte als der octroyirten preussischen Verfassung, durch welche diese Freiheiten verkehrt sind. 2) Sie gründen einen eignen Missionsverein zunächst für die im Norden von Deutschland und in Skandinavien zerstreuten Katholiken, sodann für unsere auswandernden deutschen Glaubensbrüder in Amerika. 3) Die Versammlung spricht gegen alle Piusvereine die Ueberzeugung aus von der dringenden Nothwendigkeit der Bildung und Einführung geistlicher Orden, zunächst von Missionspriestern zur Abhülfe in der Seelsorge und von Schulbrüdern für den katholischen Volksunterricht.

Die zweite Kammer in Baiern hatte im Februar darauf angetragen, daß die Regierung die deutschen Grundrechte unbedingt als Gesetz anerkenne und veröffentliche. Die Regierung erachtete sich im Einverständnis mit den Reichsräthen durch die bayerische Verfassung verpflichtet, die Grundrechte nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege anzuerkennen und wußte es dahin zu bringen, daß das oberste Gericht des Landes zu entscheiden hätte. Die längst erwartete Entscheidung ist ausgesprochen, am 14. April hat das Ober-Appellationsgericht zu München erklärt, daß die Grundrechte für Baiern nicht rechtsgültig seien. — Der bayerische Landtag ist abermals bis zum 15. Mai vertagt. Der Grund liegt ohne Zweifel darin, daß die zweite Kammer verlangt, die Reichsgesetze sollten unbedingt rechtsgültige Kraft für Baiern haben. — Der frühere Vicepräsident der Reichsversammlung, Kirchgessner, hat in Würzburg eine Volksversammlung abgehalten, in welcher zwei Adressen angenommen, worin die Veranten die Aufrechterhaltung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes fordern. — Die neueste österreichische Note, der drohende Absagebrief Oesterreichs an Deutschland, soll in München, wo man sich so sehr um Habsburg abmühte, einen tiefen Eindruck gemacht haben. Wie es scheint, hat man an der Fiar die früheren österreichischen Noten nicht verstanden oder nicht verstehen wollen, obwohl sie sehr deutlich waren.

Der vaterländische Verein in Osnabrück verlangt vom hannoverschen Ministerium die sofortige Anerkennung der Reichsverfassung und von der Nationalversammlung das feste Verharren bei dieser Verfassung. Auch das Oberappellationsgericht in Gelle hat sich gegen die Gültigkeit der deutschen Grundrechte ausgesprochen. Ueberall ringt der alte Zustand und die alte Zeit mit den neuen staatsrechtlichen Organisationen; der hannoversche Landtag ist bis zum 3. Mai vertagt, aus demselben Grunde, wie der bayerische Landtag. Vor Kurzem wandten sich 44 Abgeordnete an das Ministerium Stüve um frühere Einberufung der Kammern, haben aber keinen Bescheid erhalten.

Sollte bis zum 3. Mai die deutsche Frage noch schweben, so werden wahrscheinlich die Minister so überschwenglich konstitutionell sein, die Kammern noch weiter zu vertagen.

In Sachsen hat die erste Kammer die Aufhebung der Elbzölle beantragt, der Antrag wird nächstens erörtert werden. Die Aufhebung kann sich selbstredend nur auf sächsisches Gebiet erstrecken, wir hoffen aber, daß die Entschliessungen der Reichsversammlung die Aufhebung aller lästigen und nicht zur Instandhaltung der Wasserstraßen erforderlichen Wasserzölle zur Folge haben werden. — Vor einigen Wochen hatten die Kammern darauf angetragen, daß der sächsische Gesandte von Rönneritz aus Wien abberufen werde. Die Regierung hat dem Antrage aus politischen Rücksichten keine Folge gegeben. Sie sagt, man müsse in ungestörtem guten Einvernehmen mit den größern deutschen Staaten, insbesondere mit den zwei größten bleiben. Eine Abberufung würde zu ernstern Zerwürfnissen mit der österreichischen Regierung führen. Die Kammern würden sich nicht verhehlen, wie folgenschwer eine Störung des guten Einvernehmens mit einem mächtigen Nachbarstaate sein könne, wenn sie in Erwägung zögen, daß die endliche Feststellung der deutschen Verfassungsfrage noch nicht erreicht sei und in Bezug darauf die Kammern selbst sich gegen ein Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bundesstaate ausgesprochen hätten. Die sächsische Regierung scheint daher zu glauben, Oesterreich werde weit geneigter sein, in den Bundesstaat einzutreten, wenn Sachsen seinen Gesandten, seinen Könneritz in Wien lasse! Als wenn an einem Rönneritz in Wien oder im deutschen Bundesstaate so außerordentlich viel gelegen wäre! Die erste Kammer hat in Bezug auf diese Angelegenheit beantragt, die Verzögerung der Ausführung der Kammerbeschlüsse gefährde die Ehre und die Selbstständigkeit des sächsischen Volkes. Der Inhalt dieses Antrages ist wieder eben so merkwürdig als die Motivirung, mit der die Regierung ihr System zu decken sucht. Kammern und Regierung stehen gleich würdig auf Einer politischen Linie.

Altenburg hat es sich bequem gemacht, in der Osterwoche hat die Regierung dem Landtage Osterferien bis in den Herbst hinein gegeben. Der deutschen Reform wird geschrieben, daß die Altenburger recht gut erbkaiferlich geworden wären, daß sie in dieser Gesinnung die deutsche Reichsversammlung mit Adressen beehrt hätten und daß der altenburger Märzverein numerisch wie an moralischer Kraft täglich tiefer sinke. — Die Einführung der Schwurgerichte für politische und Preßvergehen hat im ganzen Herzogthum begonnen.

In Kassel ist die Ständeversammlung am 14. vertagt worden. Die Schlussitzung beschäftigte sich mit den blutrothen Fahnen der rothen Republik. Die Regierung hatte nämlich bei der Blum's-Feyer die rothen Fahnen verboten und deswegen rief der Abg. Theobald den Minister an, welcher erklärte, das Verbot sei erfolgt, weil nach vorgenommenen Ermittlungen rothe Fahnen, welche weiltundig als das Banner der rothen Republik betrachtet werden, zum Zweck einer Demonstration hätten getragen werden sollen, und zwar von Seiten einer Partei, welche die bestehende monarchische Verfassung beseitigen und die Republik einführen wolle. Die Regierung werde dem Rechte der freien Meinungsäußerung und der Vereinigung zu erlaubten Zwecken nicht zu nahe treten, sie werde aber auch die bestehende Verfassung zu schützen wissen.

In Mecklenburg hat der konstituierende Landtag das europäische Staatsrecht mit einem neuen Begriff bereichert, er hat beschlossen, daß fortan in Mecklenburg die Verfassung eine demokratische Monarchie sei. Das Jahr 1830 erzeugte

in Frankreich eine republikanische Monarchie, die man später definierte als eine Monarchie mit republikanischen Institutionen. Das Jahr 1849 ist weiter bis zur demokratischen Monarchie gekommen, die wahrscheinlich eine Monarchie mit demokratischen Institutionen sein soll.

Kammerverhandlungen.

Berlin, den 19. April.

Zweite Kammer.

Der Dringlichkeitsantrag von Sessler und Genossen

Die Kammer wolle beschließen:

den dritten Satz des von den dringlichen Anträgen handelnden §. 26 der Geschäfts-Ordnung, also lautend:

Erfolgt die Unterstützung von 120 Mitgliedern, so verweist der Präsident den Antrag an eine Kommission,

dahin zu ändern: Erfolgt die Unterstützung durch die Majorität der Versammlung, so verweist der Präsident den Antrag an eine Kommission.

Motive.

Der von der Häufung der Dringlichkeits-Anträge zu befürchtende Nachtheil für den Geschäftsgang wird unterstützt.

Die Interpellation des Abg. Bucher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird verlesen. Der Inhalt derselben ist folgender: Der preuß. Generalconsul in London hat am 23. März die Mittheilung erlassen, daß eine Verlängerung des Waffenstillstands mit Dänemark bis zum 15. April vereinbart worden ist. Er ersucht, diese erfreuliche Nachricht denjenigen Schiffen mitzuthellen, welche davon betroffen werden möchten. Gleichwohl aber sind Swinemünde, Wolgast, Pillau u. vom 5. d. M. an blockirt worden; es wird die Frage an den Minister gestellt, wie es sich denn mit einer solchen Mittheilung verhalten habe.

Ministerpräsident: Der Minister des Auswärtigen ist heute verhindert zu erscheinen, und dürfte die Frage in den ersten Tagen der nächsten Woche beantwortet werden.

Die Interpellation des Abg. Bleibtreu an den Kriegsminister wird verlesen. Ihr Inhalt ist, daß Landwehrmänner, welche wegen Verbrechen und Vergehen degradirt werden, in die Provinzial-Landwehr versetzt zu werden pflegen. Es ist das ein Unrecht. Ein Fall ist in Bonn jüngst vorgekommen. Ein wegen Diebstahl verurtheilter Landwehrmann wurde in die Provinzial-Landwehr versetzt. Man hat sich darüber mit großem Mißvergnügen erklärt. Es wird daher die Frage gestellt: Ist dies mit Bewilligung des Hrn. Ministers des Krieges geschehen und wird eine Remedur dagegen erlassen werden?

Minister v. Strotha. Ich werde heute über 8 Tage antworten.

Man geht zur Berathung des Entwurfs über das Versammlungsrecht §. 9 über.

„Sobald der Abgeordnete der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Aufforderung ist nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen.“

Die Kommission beantragt folgende Fassung:

„Sobald der Abgeordnete der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. — Diese Aufforderung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.“

Außerdem erhält das Amendement des Abg. Pilet, folgendes Amendement des Abg. Schulze (Delitzsch) genügende Unterstützung:

Zusufügen zu §. 5 am Ende:

„Polizei-Beamte, welche die ihnen im §. 4 beigelegten Befugnisse bei der Auflösung einer Versammlung überschreiten, sind auf Antrag jedes Theilnehmers, insofern sie nach den Gesetzen wegen Mißbrauchs ihres Amtes keine härtere Strafe vermerkt haben, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.“

Abg. Otto: Der Kommissions-Entwurf stimmt mit dem der Regierung überein. Ich trage beides zu streichen an, aus folgendem Grunde. Was heißt denn auflösen, als daß der Präsident den Schluß der Versammlung erklärt. Hat die Polizei dies erreicht, so kann sie zufrieden sein, und die Leute da lassen, wo sie sich aufhalten wollen. Der zweite Satz ist unnöthig, denn die Gesetze wollen befolgt sein; eine starke Regierung ist aber eine solche, die die Befolgung ihrer Gesetze durchsetzt. Wozu braucht man also erst der bewaffneten Macht zu erwähnen, da es doch natürlich ist, daß sie allein wirklichen Widerstand aufzuheben im Stande ist. Was den ersten Satz betrifft, will ich ein Beispiel erzählen, wie unrecht es ist, eine Versammlung, die ruhig ist, aufzulösen. Wir waren an jenen denkwürdigen Tagen des Novembers versammelt, harmlos saßen wir da; da traten Offiziere herein, um uns aufzulösen; als wir ihnen sagten, wir seien ruhig

versammelt, glaubten sie es auf unser Ehrenwort und so haben selbst Offiziere im Belagerungszustand eine gewaltsame Auflösung vermieden. Außerdem ist mir gestern eine Adresse zugegangen; ich habe sie schon gestern übergeben wollen, — weder ich, noch ein Freund, sind zu Worte gekommen; auch sie ist von einem Piusverein in Erier. Die Mitglieder der zweiten Kammer möchten, dies wird bestimmt verlangt, alle Entwürfe des Ministeriums in Pausch und Bogen verwerfen. Derselbe steht also auf einem andern Standpunkt, als der in Aachen, und durfte in gewisser Beziehung die Bemerkungen des Abgeordneten Müller eher verdienen, die er gestern gemacht hat. Leider waren aber diese Bemerkungen des Abg. Müller nicht nur unwahr, sondern waren auch unlogisch. Von Pius IX. wird Niemand leugnen, daß dieser große Mann zuerst die Anregung zu den Freiheitsideen gegeben hat, und ich bin überzeugt, daß der Papst, wenn er diese Gesetze vorher gesehen, derselbe wahrlich nicht den Geist der Milde gefunden haben würde, welche der Abg. Müller darin entdekt haben will. Ich weiß es wohl, daß heutzutage Manche diesem großen Mann den Vorwurf der Reaktion machen mögen, allein wie dem auch sei, hat er den Weg des Rücktritts zu geben versucht, so büßt er dafür jetzt im Eri. Ich aber kenne sehr viele Leute, die einmal Demagogen gewesen, ihre Freiheitsideen auf den Festungswerken zu entwickeln Gelegenheit hatten und die sich jetzt im Schooß der Reaktion sehr wohl befinden. — Ich habe persönliche Bemerkungen nicht zu machen, aber der Abgeordnete Müller hat gestern gesagt, daß meine politischen Freunde der Regierung die Mittel geben werden, stark zu sein, während wir überall die Hände dabei hätten, wo es sich um Auflösungen handelte. Diese Bemerkung über das Auflösen kann nur zweierlei Bedeutung haben. Entweder meint er, daß wir auflösen, die Anarchie herbeiführen wollten; dann (Unruhe) weise ich diese Verdächtigung mit bestimmter Inbignation zurück. Natürlich will ich das Faulle und Verderbte auflösen, freilich will ich einen raschen Schritt, und kann ich das Quacksalbern nicht leiden, mit dem man mehr verdirbt; meint er aber die Nationalversammlung und deren Auflösung, wie sie im November statt hatte, so glaube ich wohl, daß er weiß, wie es ihr keine große Freude war, aufgelöst zu werden. Wenn er nun aber dergleichen Wige liebt, so soll er sich erinnern, daß er ein Freund eines andern Zeitwortes immer gewesen ist, das heißt Weglaufen. (Bravo.)

Abg. Behmer: Es ist merkwürdig, daß alle Reden mit gewissen Stichwörtern endigen, ohne daß die Kammer dabei gefördert werde. Denn dies kann die Parteien nicht vereinigen, und führt nur dazu, daß von der Sache ganz abgegangen wird. (Abg. Elner: Wie bei Ihnen! Gelächter.) Es ist gestern vom Abg. Besenondt sehr richtig bemerkt worden, daß, da §. 3 gefallen ist, auch §. 5 fallen mußte. Wir haben nun aber §. 5 beibehalten, und haben so aus der Regierungs-Vorlage, in der doch wenigstens ein Princip herrscht, eine Caricatur gemacht. Ich bin nun aber der Meinung, da wir einmal in unseren Abstimmungen diesen bestimmten Gang inne gehalten haben, daß wir nun auch consequenterweise §. 9 annehmen.

Referent Abg. Scheerer: Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß die Auflösungs-Erklärung unnütz wäre, wenn die Versammlung nicht auseinandergehen müßte; darum haben wir den §. beizubehalten beschlossen. Wenn Abg. Otto sich auf eine Adresse des Piusvereins zu Erier berufen hat, so finde ich keinen Unterschied mit dem des Aachener Vereines, wie ihn der Redner versuchte. Der Redner geht hierauf auf die gestellten Amendements ein und pflichtet dem des Abg. Pilet bei, erklärt sich jedoch gegen das des Abg. Schulze. Denn wenn ein Beamter sich Ueberschreitungen zu Schulden kommen lasse, so müsse er disciplinarisch bestraft, vielmehr entlassen werden und bei dem Gerichtsverfahren würde es sich bald herausstellen, ob der Beamte seine Pflicht gethan, oder seine Befugnisse überschritten habe.

Es kommt hierauf zur Abstimmung.

Der erste Satz des Kommissions-Entwurfs wird angenommen, und der letzte Satz vom Amendement des Abgeordneten Pilet, welcher lautet:

„Jene Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.“

Die Abstimmung über das Zusatz-Amendement des Abg. Schulze (Delitzsch) ergibt kein sicheres Resultat und es wird die Zählung vorgenommen. Da aber auch diese wegen einer entstandenen Verwirrung zu keinem Ende führt, so wird die namentliche Abstimmung beantragt und vorgenommen. Sie ergibt:

Mit Ja stimmen 168, mit Nein 165; beurlaubt 5; es fehlen 2.

Das Zusatz-Amendement ist sonach angenommen.

Mit Ja stimmen unter andern: Schneeweiß, Sessner, Sid, Thiel (Fürstenthum), Zülf, v. Unruh, Besenondt, Arng, v. Berg, Bleibtreu, v. Merdel u. s. w.

Mit Nein stimmen unter andern: Schöber, Schöpplenberg, Urlich, Wengel (Karibor) Bernich, Graf Arnim, v. Manneffel, v. Meusebach, Immermann u. s. w.

Auf den Vorschlag der Kommission wird jetzt zunächst §. 11 zur Diskussion gestellt:

„Niemand darf, ohne daß ihn sein Amts- oder Dienstverhältnis dazu berechtigt, bewaffnet in einer Versammlung erscheinen.“

Ein Amendement des Abg. Pilet erhält genügende Unterstützung:

„Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizei-Beamten und der von der Obrigkeit requirirten bewaffneten Macht.“

Abg. Berends. Wenn man nicht erlauben will, daß man bewaffnet berathe, daß nicht Soldaten bewaffnet in einer Versammlung erscheinen, so will man den Soldaten das Recht, an denselben Theil zu nehmen, nicht rauben; man will nur durch das Tragen von Waffen, welches man den Militärpersonen in Versammlungen nicht gestattet, keine Ungleichheit zwischen ihnen und den Bürgern darstellen; es ist dies nichts als eine Förderung der Gleichberechtigung zwischen uns, den Bürgern, und der bewaffneten Macht. Auch ist immer, wenn es vorgekommen ist, daß Soldaten in Versammlungen erschienen sind, und obgleich man höhern Orts in ihrem Erscheinen durchaus keine Berathung unter Waffen gefunden hat, wie sie die Verfassung verbietet, so haben sich doch die Soldaten immer leicht bewegen lassen, ihre Waffen abzulegen. Waffen dürften nur diejenigen tragen, welche das Amt dazu beruft: für andere als solche dürfte dies nicht passend sein.

Minister des Innern. Das Ministerium findet keinen Grund, sich dem Amendement des Abgeordn. Pilet zu widersetzen.

Abg. Graf Bletten. Nach der Bemerkung des Herrn Ministers verzichte ich. (M!)

Präsident tritt sich und ruft: Abgeordneter Graf Pilet. (Weiterheit).

Abg. Pilet. Nach der Bemerkung des Ministers verzichte ich gleichfalls, da ich ohnedies nur einige Bemerkungen gegen den Regierungsentwurf zu machen hatte.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abgeordneten Pilet fast einstimmig angenommen, wodurch die obigen Anträge gefallen sind.

Jetzt kommt §. 10. zur Discussion:

§. 10. „Die Vorsteher solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, die Statuten und Urkunden über Bildung, Verfassung und Wirksamkeit des Vereins, sowie alle Abänderungen binnen 24 Stunden, nachdem sie zu Stande gekommen, der Dreipolizeibehörde zur Kenntnisaufnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.“

Der Central-Ausschuß hat die in Nr. 25. §. 7. sich befindende Fassung vorgeschlagen.

Abg. Pape beantragt zu setzen: „binnen 8 Tagen“.

Abg. Wengel: Statt des 2. Alinea:

„Auf die Zusammenkünfte solcher Vereine finden die Bestimmungen der §§. 1. 3. — 6. ebenfalls Anwendung.“

Die Anzeige von den stattfindenden Versammlungen muß aber ohne Rücksicht auf die Form der Einladung erfolgen, sofern nicht Zeit und Ort statutenmäßig ic. ic.“

Abg. Evelt:

1) Zu dem §. 7. des Kommissions-Entwurfes in dem ersten Satze nach dem Worte „bezwecken“ einzuschalten:

„und welche nicht zu den kirchlichen oder religiösen Vereinen gehören“.

2) In dem Marginale zu dem §. 7. des Kommissions-Entwurfes statt der Worte:

„Beförderung öffentlicher“

zu setzen:

„Einwirkung auf öffentliche.“

Abg. Löher: Es ist einmal angenommen worden, daß der Polizei die Befugniß zustehe, Volksversammlungen aufzulösen. Etwas anderes ist es bei regelmäßigen Vereinen, deren Mitglieder sich meist einander bekannt und deren Verhandlungen nach bestimmter Regel vor sich gehen. Wenn solche durch die Polizei aufgelöst werden, so wird dieselbe aufs Tiefste verhasst werden und zumal in kleineren Städten bedeutende Aufregung verursachen. Sodann, meine Herren, sehe ich gar nicht ein, wie die Polizei einen Verein auflösen soll, ohne bestehende Gesetze zu verletzen. Die Habeas-Corpus-Akte besagt, daß des Nachts die Polizei in keine Wohnung eindringen darf. Wie soll nun die Polizei in Vereinslokale eindringen können? Außerdem sagt die Verfassung, daß nur über Versammlungen unter freiem Himmel ein Gesetz gegeben werden soll, aber nicht über Vereine. Nun frage ich Sie, wohin soll es führen, wenn wir gleich im Anfang ein Grundrecht der Verfassung durch eine reglementarische Bestimmung illusorisch machen. Freilich sagt man, das vorliegende Gesetz solle vorübergehend sein, aber wir haben in Deutschland hinlänglich die Erfahrung gemacht, daß ein provisorisches Gesetz, sobald es nur freiheitsgefährlich war, nicht sobald aufhörte. Was die Gesetzgebung in Amerika betrifft, so ist gleich nach dem Befreiungskriege das Associationsrecht vollkommen frei gegeben worden und jetzt hat dies Land meistens diesem Rechte seine hohe Energie zu verdanken. Es ist eine Freigabe dort zu sehen, wie gerade un-

tere Landesleute, die erst schüchtern und unbeholfen auftraten, bald durch Vereinsrecht zu tüchtigen Staatsbürgern sich herausbildeten. Ich bitte Sie also, verwerfen Sie das Gesetz, bei dem man wirklich die Gefahr läuft, den Polizeistiefel, den man aus einem S. herausgetrieben hat, im andern wieder hervorzurufen zu sehen.

Abg. Kleiß-Rekow. Ich habe hier keine Bedenkllichkeiten gegen alle die Gründe anzugeben, welche die Klubs, öffentliche und geheime verteidigen; es kann nicht meine Absicht sein, denen entgegenzutreten, welche es für gar sehr schwierig halten, den wahren Thäter in großen Versammlungen zu entdecken, welche, obgleich sie durch ihr Amt aufgefordert, durch Neigung und Ansicht angetrieben, ein großes Studium den Klubs gewidmet haben, doch ein ganzes Jahr niemals gegen sie etwas einzuwenden gewußt haben, sie immer für unschuldig gehalten haben, selbst dann noch, als man beschloffen hatte, sie aufzuhängen. (Heiterkeit.) Ich habe keine Deductionen dagegen zu machen; nur die Erinnerung, meine Herren, laun ich nicht unterdrücken, daß Sie mit der großen Verantwortlichkeit vor dem Lande, demselben, wenn es Brod verlangt, einen Stein reichen (Unruhe), daß das Land wissen wird, wenn es die getäuschte Hoffnung verdat, den Ausbau einer glücklichen und ruhigen Zukunft verhindert zu sehen; nur die Erinnerung muß ich aussprechen, daß allerdings, und darum brauche ich keine Deductionen, denn es beruht auf dem Grund der Offenbarung, in den Versuchen zu einer Staatsumwälzung, alle anderen Vorgehen eingeschlossen sind. Verschließen Sie sich nicht, ich bitte Sie darum, dem Eindruck, daß Elemente in der Gesellschaft vorhanden sind, die nach der Herrschaft trachten und die, wenn sie, was ich nicht hoffe, dieselbe erreichen, alles Vorhandene umstürzen, das Unterste zu Oberst kehren werden.

Die Argumente dieser Herren sind die Massen, die bei ihrer Unkenntnis der Sachen, bei ihrer leichten Entzündlichkeit sehr schnell geeignete Werkzeuge werden. Diese Argumente bearbeitet man in Volksversammlungen und zu dem Feuer, das durch sie angezündet wird, geben Lust und Nahrung die geheimen Klubs, in denen man vorbereitend und zurüstet.

Es gab eine Zeit, in der diese Klubs verboten waren, damals sagte man, sie seien nur gefährlich, weil es geheime Klubs sind; jetzt sind sie es nicht mehr, jetzt können sie öffentlich sein. Jetzt denkt das Ministerium nicht daran, sie zu verbieten (Unruhe) und man will auch eine einfache Beschränkung derselben nicht dulden und braucht allerlei Deductionen, um auch hier wieder Gefährlichkeit zu beweisen.

Offentlichkeit ist ein berühmtes Schlagwort der Herren jener Seite. In diesem Falle will das Ministerium die Offentlichkeit, und wunderbarer Weise wird sie von denselben Herren bekämpft! Wie kommt das! fragst Du einen von Jenen. Weißt Du nicht, antwortet er, daß wir die Offentlichkeit nur dann verlangen, wenn sie uns nützt, aber dann verwerfen, wenn sie uns zu schaden droht! Wunder Dich das? Wahrheit und Recht freilich brauchen Offentlichkeit niemals zu scheuen; sind also die Klubs so unschädlich und trefflich, wird ihnen die Kontrolle nicht lästig sein.

Auch auf die Vergleiche mit anderen Ländern kann ich mich nicht einlassen. Bei uns ist es ein Bedürfnis, dies Gesetz zu beschränken; es hat sich das auch bei uns bewiesen, als wir den Antrag auf gänzliche Zurückweisung des Entwurfes verwarfen; es ist auch nicht wahr, daß es mit Klubs ein Anderes ist, als mit Volksversammlungen; freilich sind diese vorübergehenden Versammlungen aufregend und verführerisch, aber sie sind doch nur ephemere; sie werden selbst eben erst von den Klubs vorbereitet; diese sind ihre Anreger, und will man die Volksversammlungen überwachen, so wird es bei den Klubs geschehen müssen, weil sie noch gefährlicher und dauernder sind.

Es wird also ganz gewiß nöthig sein, mindestens die Mittel, die der Entwurf angiebt, die Statuten und Urkunden der Vereine polizeilich zu kennen, für diese gefährlichen Institute anzuwenden. Dem Redner, der eben gesprochen hat, muß ich freilich das zugeben, daß der Gesetzentwurf eine solche Gestalt durch die Beratungen dieser Woche empfangen hat, daß er allerdings lückenvoll geworden ist; ich gebe es zu, daß er dadurch an innerem Zusammenhang verloren hat; denn, meine Herren, was hilft denn Einreichung der Statuten der Klubs, wenn, wie die Verwerfung des §. 5. verlangt, kein Polizeibeamter Kontrolle führt, was in denselben geschieht; wie wollen sie also diesen Gefahren entgegen, ohne ein Ersatzmittel anzugeben? Wenn wir diesen Paragraphen angenommen haben werden, so müssen wir dem Ministerium ein Mittel an die Hand geben, das, was wir von ihm wollen, Beaufsichtigung der Klubs, auszuführen. Ich habe daher ein Zusatzamendement zu dem Regierungsentwurf gestellt, daß es der Polizei gestattet sei, 2 Polizeibeamte als ihre Abgeordneten in jeden Verein zu senden. (Ironische Heiterkeit der Linken.) Und ich hoffe, daß sich, da der frühere ähnlich lautende Antrag mit Einer Stimme nur gefallen ist, hier, wo es sich um die Klubs handelt, die gefährlicher sind, gewiß eine Majorität herausstellen wird. Dem Amendement von Wenzel könnte ich mich anschließen, ebenso habe ich gegen das Amendement Everts nichts zu erinnern und darum wünsche ich, den §. mit den Amendements v. Wenzel und Evelt, nebst meinem Zusatzamendement angenommen zu sehen.

Der Präsident schreitet sodann zur Fragestellung, wonach derselbe 11 Fragen zur Abstimmung bringen wird.

Das zweite Amendement des Abg. Evelt wird angenommen.

Das des Abg. Köber:

„Auf regelmäßige Vereine, Versammlungen findet das Gesetz keine Anwendung“ wird verworfen.

Das erste Amendement des Abg. Evelt wird ebenfalls angenommen.

Die Amendements des Ausschusses, daß das Wort „die“ vor Statuten und die Worte „und Urkunden“ und „Bildung“ ausfallen sollen, und daß seit 24 Stunden gesetzt werde: „3 Tage“ werden angenommen.

Das des Abg. Wenzel wird durch Aufstehen und Eigenbleiben mit gegen 164 Stimmen verworfen. (Große Unruhe zur Rechten.)

Die Abg. Keller und v. Werder tragen auf namentliche Abstimmung an, welche, da die Differenz 15 Stimmen nicht erreicht, vorgenommen werden muß. Sie ergibt: Mit Ja stimmen 167, mit Nein 167.

Das Amendement ist somit zum zweiten Mal verworfen. (Weiterkeit zur Linken.)

Hierauf kommt der zweite Satz des Commissionenentwurfs

„Auf die Zusammenkünfte solcher Vereine finden die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe, daß es der im §. 1. vorhergesehenen Anzeige nicht bedarf, wenn Zeit und Ort kanntenmäßig oder durch einen besonders zur Kenntnis der Orts-Polizeibehörde gebrachten Beschluß im Voraus feststehen“ zur Abstimmung.

Da bei der Stimmengleichheit der Modus des Aufstehens und Eigenbleibens kein Resultat erkennen läßt, so will der Präsident die Zählung vornehmen lassen. Es wird aber allgemein namentliche Abstimmung verlangt, welche der Präsident hierauf veranlassen will. Dagegen protestirt Abg. Phillips als reglementswidrig. (Große, lange Aufregung.) Der Präsident findet den Protest gerechtfertigt und läßt unter stürmischer Unruhe die Zählung vornehmen. Dieselbe ergibt, daß der Satz mit 167 gegen 165 Stimmen verworfen ist.

Jetzt trägt Abg. Pelzer (Kennep) auf namentliche Abstimmung an. (Große Unruhe.) Dieselbe muß jedoch nach der Geschäftsordnung vorgenommen werden und ergibt: Mit Ja stimmen 167, mit Nein 167. Der zweite Satz des Kommissions-Entwurfs ist sonach zum zweiten Male verworfen.

Ueber das Amendement des Abg. Kleist-Regow: „die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung jedes Vereins zwei Abgeordnete zu schicken“, findet ebenfalls namentliche Abstimmung Statt.

Dieselbe ergibt: Mit Ja stimmen 79, mit Nein 250. Das Amendement ist also verworfen.

Suletzt wird über den ganzen amendirten §. 10. noch abgestimmt, der also lautet:

„Die Vorsteher solcher Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und welche nicht zu den kirchlichen oder religiösen Vereinen gehören, sind verpflichtet, Statuten über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins, sowie alle Abänderungen binnen 3 Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisaufnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.“

Das Resultat ist: Mit Ja stimmen 168, mit Nein 167. Der ganze §. ist sonach angenommen.

Erste Kammer.

Berlin, den 20. April.

1) Die deutsche Frage. 2) Die Justizreform.

Die Antwort des Königs an die Kaiserdeputation und die darauf folgende Cirkularnote des preussischen Kabinetts an die deutschen Regierungen sagten den preussischen Kammern so wenig zu, ihr Inhalt war so unbefriedigend, die darin ausgesprochenen Grundsätze so schwankend und der Politik eines deutschen Großstaates zumal in so entscheidendem Augenblicke doch so unwürdig, daß jede der beiden Kammern sich sofort zu Anträgen entschloß, in denen sie die Grundsätze, die Haltlosigkeit und Schwankung des preussischen Kabinetts in Bezug auf die deutsche Frage auf das Entschiedenste mißbilligen und vor Deutschland den Beweis geben, daß die Nation die dem Hause Hohenzollern dargebrachte Nationallehre besser zu würdigen wisse, als das zeitweilige Kabinet, und daß Deutschland in den phrasenhaften Kundgebungen der Minister nicht die Gesinnung des preussischen Volks erkennen möchte.

Aus Rücksicht auf die eingeleiteten Verhandlungen mit den deutschen Regierungen wurden die Anträge auf 14 Tage zurückgestellt, die Regierung hoffte bis dahin Alles so geordnet zu sehen, daß sie eine definitive Entscheidung aussprechen könnte. Die Frist ist abgelaufen, alle Regierungen mit Ausnahme der königlichen haben sich erklärt, sogar Oesterreich hat das letzte entscheidende Wort gesprochen, es ist definitiv ausgeschieden — Preußen hat aber bis jetzt nichts gethan, es hat zwar seinem Bevollmächtigten Instruktionen ertheilt, die Instruktionen sind aber erloschen, noch ehe der Bevollmächtigte am Orte seiner Bestimmung eintraf. Es zeigte sich, daß die preussische Politik, soweit sie von dem gegenwärtigen Kabinet vertreten ist, eine abhängige, schwache, voraussichtslose, matte ist, die, ihrer Selbstbestimmung und der eignen Würde nicht bewußt, sich von der Einsicht der kleinsten Staaten überholen läßt. Diese unglückliche und der Ehre eines Großstaates nicht entsprechende Stellung des preussischen Kabinetts war Ursache, warum zunächst die erste Kammer in Berlin die deutsche Sache wieder in Anregung brachte. Der Graf Dyrhn, ein so rüstiger Vorkämpfer des deutschen Bundesstaates, daß man ihm mit Recht einen schwarzrothgoldenen Grafen mit dem preussischen Helm auf dem Haupte nennen könnte, rief am 20. d. den Minister des Auswärtigen, Grafen Arnim an, „ob derselbe gewilligt sei, der Kammer mitzutheilen 1) die Instruktion, welche der besondere Bevollmächtigte in Frankfurt erhalten; 2) die Antwort, welche das Ministerium auf die österreichische Depesche vom 8. d. ertheilt hat.“ Mit großer Spannung, nicht allein in der Kammer, sondern im ganzen Volke, wurde der Antwort des Ministers entgegengesehen, und wenn auch nach den Vorgängen, wohin wir namentlich die schwer zu verantwortende Note vom 10. März und die unglaubliche ministerielle Vertheidigung derselben in den Kammern rechnen, mit einiger Gewisheit vermuthen konnte, daß der Minister die Vertagung der Aktenstücke verweigern werde, so glaubte man doch, daß die Regierung in irgend einer diplomatischen Wendung den Wünschen des Volks gerecht werden würde. Handelt es sich doch um eine Frage, die für Deutschland nicht mehr Geheimniß ist, um eine Frage, in der es Preußen darauf ankommen muß, die Sympathie des Volks zu gewinnen, die die Regierung in den letzten Wochen fast leichtfertig von sich gewiesen hat, um eine Frage, in der sich die meisten Regierungen bereits offen und ehrlich erklärt haben, und bei deren Lösung die zurückbleibenden Kabinette nur den Unwillen ihrer Völker sich zuziehen. Was hat nun der Minister des Auswärtigen den Interpellanten, der gespannten Kammer, dem lauschenden Volke für eine Antwort ertheilt? Hier siehe sie und die Geschichte spreche ihr Urtheil! Der Minister Arnim erklärte:

1) „in Rücksicht, daß die Unterhandlungen noch schwebend sind,

2) daß wir in den nächsten Tagen eine Erklärung in der deutschen Frage abgeben werden, lehne er die Beantwortung der Interpellation für heute, und unter der gegebenen Voraussetzung definitiv ab.“

Die Instruktionen des Bevollmächtigten können nur ein untergeordnetes Interesse bieten, weil sie eben erloschen sind. Aber schmerzlich ist es, daß die Regierung Ursache hatte, die Antwort auf die österreichische Depesche vom 8. d. zurückzuhalten. Wir haben ein gebieterisches Interesse zu erfahren, ob die Verfasser der Note vom 10. März endlich in diese Antwort den entschiedenen Charakter und den würdigen Ton gelegt haben, den die erste deutsche Macht für das gesammte Vaterland, für den deutschen Bundesstaat in einem solchen Falle zu führen

berufen und verpflichtet ist. Die österreichische Politik hat ihre störende und verwirrende Hand lange genug und zuletzt auf das Empfindlichste in die deutschen Verhältnisse hereingestreckt, mit roher oder abgefemter Intrigue suchte es Deutschland in den Abgrund zu stoßen: diese Politik, nicht der österreichische Staat, nicht das österreichische Volk, verdient, daß sie durch die Sprache eines mächtigen Volkes zurück gewiesen werde.

Eine zweite Interpellation in derselben Angelegenheit stellte der Abgeordnete Bergmann an das Staatsministerium. Sie lautet:

Anknüpfend an die der Kammer mitgetheilte Note vom 3. d. M. und in Erwartung der, nach Ablauf der darin gestellten Frist zugesagten definitiven Erklärung ersuche ich das Königl. Staatsministerium, der Kammer

- 1) über die, inzwischen getroffenen Maßregeln und namentlich über den Inhalt der dem diesseitigen Bevollmächtigten in Frankfurt a. M. erteilten Instruktion,
- 2) darüber, welche deutsche Regierungen über die in der Note vom 3. d. M. hervorgehobenen Punkte Erklärungen und welchen Inhalts abgegeben haben, und
- 3) darüber Mittheilung zu machen, welche Schritte von der Regierung Sr. Majestät in Folge der beiden Depeschen getroffen sind, die das Kaiserl. österreichische Kabinet an seine Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt und bei der hiesigen Regierung am 5. resp. 8. d. M. erlassen hat.

Motive.

Die Wichtigkeit der Sache lebt in dem Bewußtsein der ganzen deutschen Nation, und insbesondere des Preussischen Volkes und seiner Vertreter, die auch keinen Augenblick bezweifeln, daß die Königl. Regierung auch ihrerseits diese Wichtigkeit vollkommen erkennt und darum auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit hegt, über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit das Land in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Abg. Bergmann. Die große Wichtigkeit der vorliegenden Frage bedarf keiner Begründung. Nur einen Punkt will ich hervorheben. Es handelt sich nicht bloß um die Neugestaltung Deutschlands, es handelt sich um die Stellung Preußens und seine Zukunft. Deshalb habe ich es für meine Pflicht gehalten, das Land im Zusammenhang zu lassen mit der Entwicklung unserer Angelegenheiten.

Minister-Präsident: Ich bedaure sehr, daß ich, was den ersten Punkt betrifft, außer Stande bin, die Instruktionen vorzulegen. Die in diesem Augenblicke noch schwebenden Unterhandlungen machen detaillirte Angaben nicht rathsam. Ad 2. bin ich bereit, die Erklärung der 28 Regierungen zu verlesen, glaube jedoch, daß jene Erklärung bekannt ist. (Die Versammlung verzichtet auf die Verlesung nach dem Antrage ihres Präsidenten.) Ad 3. auch dieser Punkt fällt in die Kategorie derjenigen Angelegenheiten, über welche detaillirte Angaben zur Zeit nicht möglich sind. Ich werde jedoch nicht verschlen, die Kammer sehr bald, wie ich hoffe, von den Schritten der Regierung, welche die Wichtigkeit der Frage nicht verkennt, zu benachrichtigen (schwaches Bravo rechts.)

Der Dringlichkeitsantrag von Gierke (siehe die gestrige Nummer des Couriers) ging in die Abtheilung.

Auf der Tagesordnung folgt der Ausschussbericht über den Antrag von Bornemann. Den Berordnungen, betreffend die Justizreform, die vorläufige Genehmigung zu erteilen. Wir heben daraus Folgendes hervor:

Die Erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 28. März d. J. beschlossen, den Antrag der Abgeordneten Bornemann und Genossen vom 27. März d. J., welcher wie folgt lautet:

Die Hohe Kammer wolle beschließen: der Berordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und den erimirten Gerichtsstand, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte, ingleichen der Berordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, wird hiermit die vorläufige Genehmigung erteilt, unter Vorbehalt der Abänderung, eventuell der Ablehnung, bei der baldmöglichst vorzunehmenden definitiven Berathung; zur weiteren Erwägung an die Abtheilungen zu verweisen. Von diesen haben die 1., 4. und 5. Abtheilung sich dafür ausgesprochen, über den Antrag zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen, weil sie die von den Antragstellern gehegte Besorgniß:

die Gerichte könnten durch die in der Sitzung vom 22. März von der Kammer angenommene motivirte Tages-Ordnung über die Rechtsbefähigkeit der Berordnungen vom 2. und 3. Januar c. und über ihre eigene, durch sie begründete Kompetenz zweifelhaft werden, für nicht gerechtfertigt erachten.

Die 2. und 3. Abtheilung dagegen entschied sich für Annahme des Antrages und fügte sich dabei hauptsächlich auf die von den Antragstellern in den Motiven zu dem Antrage ausgesprochenen Gründe.

Bei der Berathung in dem Central-Ausschusse, an welcher ein Vertreter des Justiz-Ministerii Theil nahm, glaubte man vor Allem an der richtigen Bedeutung des in der Sitzung vom 22. März c. von der Kammer gefaßten Beschlusses festhalten zu müssen.

Nach der Ansicht der Majorität kann es auf eine Entscheidung über die Frage:

wie weit die Gerichte für kompetent zu erachten seien, die Verfassungsmäßigkeit einer mit Gesetzeskraft erlassenen Berordnung zu prüfen und darüber zu entscheiden,

nicht ankommen, weil selbst, wenn man der Kompetenz der Gerichte die weiteste Ausdehnung gäbe, doch die Möglichkeit eines Zweifels an der Gesetzeskraft der Berordnungen vom 2. und 3. Januar c. in so weit, als er aus der nothwendigen Mitwirkung der Ersten Kammer entnommen werden könnte, durch den Beschluß vom 22. März c. ausgeschlossen sein würde. Eben so wenig konnte es aber bei dieser Auffassung angemessen erscheinen, dem Antrage des Abgeordneten Bornemann und Genossen Folge zu geben, weil die Wiederholung der bereits abgegebenen Erklärung überflüssig wäre, und eine weitergehende Erklärung vor spezieller Prüfung der Berordnungen nicht abgegeben werden kann.

Um indessen jedem Mißverständnis über die Bedeutung des zu fassenden Beschlusses vorzubeugen und zugleich alle die Zweifel zu erledigen, welche aus einer unrichtigen Auffassung des Beschlusses vom 22. März möglicher Weise entstanden sein können, beschloß der Central-Ausschuß mit 3 gegen 2 Stimmen bei der Hohen Kammer auf Annahme folgender motivirten Tagesordnung anzutragen.

In Erwägung, daß die Kammer in der Sitzung vom 22. März c. beschlossen hat, auf den Antrag:

Se. Majestät den König zu bitten, daß er den Justizminister anweise, mit Ausführung der Berordnungen vom 2. und 3. Januar einzuhalten,

nicht einzugehen, und daß dieser Beschluß eine vorläufige Genehmigung der Ausführung und Anwendung beider Berordnungen bereits enthält, geht die Kammer über den Antrag des Abgeordneten Bornemann und Genossen zur Tagesordnung über.

Die Minorität von 2 Stimmen erklärte sich dagegen für Annahme der einfachen Tagesordnung. Sie ging von dem Grundsatz aus, daß die Frage ob bei einer auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde von der Staats-Regierung erlassenen Berordnung der im Art. 105 vorausgesetzte Fall der Dringlichkeit vorgelegen habe oder nicht?

lediglich zwischen der Staats-Regierung und den Kammern auszumachen sei, und der Beurtheilung und Entscheidung der Gerichte überhaupt nicht unerleide, daß daher auch die Gerichte nicht berufen seien, von jenem Gesichtspunkte aus die Rechtsbefähigkeit und Gesetzeskraft der auf Grund des Art. 105 ergangenen und gehörig verkündeten Berordnungen vom 2. und 3. Januar d. J. zu ihrer Cognition zu ziehen, vielmehr diese Berordnungen als rechtsgültig anzunehmen und zu befolgen haben, bis der vorbehaltenen Ausspruch der Kammern ergangen sei.

Nach Verlesung des Berichts wird von den Abg. Leue, Hermann, Maurach, Dyhren u. A. ein Antrag auf einfache Tagesordnung eingebracht und unterstützt.

Abg. Leue: Im Ergebnis stimme ich mit dem Gutachten der Minorität überein, allerdings komme ich dazu aus andern Gründen.

Wenn die Kammer annimmt, daß Art. 105 der Verf.-Urkunde sich nicht auf organische Gesetze beziehe, so müßte sie consequentermaßen Verordnungen ihre Zustimmung versagen. Ich will in keinen Streit mit den Berichterstattern eingehen, ob sie den Beschluß vom 22. März richtig ausgelegt haben. Ich nehme an, die Auslegung sei richtig, dennoch kann sie auf die Gerichte keinen Einfluß haben. Sind die Verordnungen ungültig, so kann die Ansicht der Gerichte durch unsere Beschlüsse nicht geändert werden. Für sie gilt lediglich das Gesetz. Daß übrigens von den Gerichten wirklich Einreden erhoben worden sind, wird der Abg. Bornemann bestätigen. Deshalb glaube ich, daß es die Ehre der Kammer erfordert, wenn sie keine Gründe hat, auch keine anzugeben. (Heiterkeit.) Das scheint das sicherste Mittel, keine falschen Gründe aufzustellen, und daher bin ich für einfache Tagesordnung.

Pommer-Esche. Nach meiner Ansicht ist es unzulässig, daß die Gerichte in eine kontrabitorische Erörterung über die Gültigkeit der Verordnungen eingehen. Unmöglich ist es ihre Stellung, daß sie einen legislativen Standpunkt einnehmen und die Dringlichkeit der Verordnungen zu beurtheilen haben. Das ist die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses. Die Verordnungen bestehen in Gesetzeskraft, bis sich die Kammern dagegen erklärt haben.

Justiz-Minister. Die Kammer hat den Wunsch, durch ihren Ausspruch jeden Zweifel, welcher noch über die Rechtsbeständigkeit der Verordnungen besteht, zu beseitigen. Ich erkenne ein solches Streben vollkommen an. Nur scheint es mir, als wenn der Zweck durch die einfache Tagesordnung nicht erreicht werde. Aus diesen Gründen erkläre ich mich für die motivirte Tagesordnung.

Sperling ist der Ansicht, daß die Kammer den Verordnungen gegenüber überhaupt keine Anerkennung aussprechen, sondern die ganze Verantwortung dem Ministerium überlassen möge. Insofern hält er die motivirte Tagesordnung nicht für rathsam und empfiehlt statt dessen, wenn der Antrag Bornemann angenommen werden sollte, folgenden Verbesserungsantrag:

Der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte, imgleichen der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, — wird, unter Vorbehalt der Abänderung, eventuell Ablehnung bei der baldmöglichst vorzunehmenden definitiven Berathung, die vorläufige Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt, daß

a) in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Januar 1849 Artikel III. §. 66. der Regierungs-Präsident die Jahrliste für jeden Schwurgerichtsbezirk lediglich aus den ihm zugegangenen Urlisten in alphabetischer Ordnung zusammen zu stellen hat,

und

b) die nach §. 67. aus der Jahrliste auf die engere Liste zu bringenden 60 Personen in einer Sitzung des Regierungs-Kollegiums durch das Loos ermittelt werden.

Ein Hauptzweck der Schwurgerichte sei, Schutz zu gewähren vor den Verfolgungen politischer Leidenschaft. Die Zusammenstellung der Listen gebe diese Aussicht nicht. Die Jahrliste dürfe nicht der Willkür eines Beamten überlassen werden; besser sei es, die Geschworenen durch das Loos aus der Jahrliste zu ermitteln.

Justiz-Minister. Auf eine materielle Berathung kann hier nicht eingegangen werden. Sollte die Versammlung dennoch veranlaßt werden, auf den Antrag des vorigen Redners einzugehen, so würde es zweckmäßig sein, den Antrag zuvor an die Abtheilungen zu weisen. Uebrigens kann ich versichern, daß keinerlei Motive, in politischer Beziehung auf die Geschworenen einzuwirken, bei dem Erlasse der Verordnungen maßgebend gewesen sind. Man hat sich dabei einfach an die Erfahrungen der Rheinprovinz gehalten. Bei einer verbesserten Kreis- und Gemeindeordnung werden sich alle Bedenken beseitigen.

Sperling versichert, daß er nicht zu denjenigen gehöre, welche der Regierung jene Motive unterlegen.

Abg. Heffter glaubt, daß mit motivirten Tagesordnungen nicht viel ausgerichtet ist, sondern daß es besser ist, wenn sich bei den Gewalten, die richterliche und die Regierungsgewalt in ihren Grenzen halten. Nach meiner Ansicht haben die Gerichte allerdings zu prüfen, ob ein Gesetz verfassungsmäßig erlassen sei. In dem vorliegenden Falle sind aber die constitutionellen Verhältnisse nicht verletzt und die Gerichte werden überdies keine Veranlassung finden, die Rechtsgültigkeit der Verordnungen anzufechten. (Ruf nach Schluß.)

Abg. Stahl: In verkenne nicht, daß sich in den Motiven, weshalb die Kammer die Sistirung der Verordnungen ablehnte, verschiedene Ansichten aussprachen. Ich bleibe jedoch dabei, daß für den Richter nur unser Beschluß maßgebend sein konnte. Rathsam ist es indeß, um jeden Zweifel zu heben, ein Motiv klar auszusprechen, und aus diesem Grunde bin ich gegen die einfache Tagesordnung und für die motivirte Tagesordnung. Es handelt sich nicht darum, einen neuen Beschluß zu fassen, sondern um einen früheren auszulügen und zu ergänzen, authentisch zu deklariren. Indem ich mit Sicherheit annehme, daß der von uns (Bornemann und Genossen) gestellte Antrag nicht angenommen werde, erkläre ich mich mit Entschiedenheit gegen den Unterantrag von Sperling. Wir würden sonst über die wichtigsten Fragen ohne erschöpfende Berathung hinweggehen.

Die Mehrheit beschließt hierauf den Schluß, worauf noch der Abg. Tamnau als Berichterstatter das Wort ergreift, um die Ansichten des Ausschusses noch einmal zu entwickeln. Bei der Abstimmung wird der Antrag auf einfache Tagesordnung mit großer Mehrheit verworfen, die motivirte Tagesordnung dagegen fast einstimmig angenommen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bergamt zu Wettin beabsichtigt eine Hochdruck-Dampfmaschine von 8 Pferdekraft zur Kohlenförderung aus dem Perlbergsschacht des Wettiner Steinkohlenreviers aufzustellen.

Auf Anordnung der Königl. Regierung und in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei mir anzubringen, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Halle, den 16. April 1849.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassowitz.

Bekanntmachung.

Die hiesige Rathskeller-Wirthschaft mit dem dazu gehörigen Gesellschafts-Garten soll

Freitag den 18. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr,

an Rathsstelle hierselbst auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Juli 1849 bis dahin 1855, anderweit verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher bei uns eingesehen werden.

Landesberg, den 14. April 1849.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der seit einer langen Reihe von Jahren zu einem Material-Geschäft benutzte, am hiesigen Rathskeller angebaute Laden mit Stube, Kammer, Boden und Keller soll anderweit meistbietend verpachtet werden. Im Auftrage des Eigenthümers habe ich einen Termin

am 18. Mai, Nachmittags 3 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer angesetzt.

Halle, den 20. April 1849.

Riemer, Rechtsanwält.

Holzverkauf.

In der Oberförsterei Bischofrode sollen

den 3. Mai e. Donnerstags aus dem Unterforste Rothenschirmbach, Schlag Diebesstieg, circa 34 Stück eichene, buchene, birken- und ahorne Kuchschäfte, 60 Klaftern eichenen, buchenen, birkenen und aspenen Scheit- und Knüppelholz, und 200 Schock Weißholz

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige Vormittags 9 Uhr auf dem genannten Schlage einfinden wollen.

Zahlungen für erstandene Hölzer können gleich nach Brendigung des Verkaufstermins an Ort und Stelle geleistet werden.

Bischofrode, den 19. April 1849.

Der Oberförster
Keuffel.

Ganz gute Saamen-Kartoffeln verkauft
Schönbrodt in Trotha.

Ein Kandidat der Theologie, welcher außer den Sprachen Musik und Mathematik versteht, kann zum 1. August d. J. als Hauslehrer placirt werden.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt Hr. Amtmann Kunig in Lützen.

Ein Grundstück in der Leipziger Vorstadt mit 5 heizbaren Stuben, Garten und gutem Brunnenwasser steht zum Verkauf. Das Nähere in der Expedition d. Blattes.

Verloren. Wer einen am Sonnabend Nachmittag auf dem Wege von der Mittel- bis zur Geiße Straße verloren gegangenen Geigenbogen Breite Straße Nr. 1205 abgiebt, erhält eine gute Belohnung.

Eine schwarze Hündin, glattes Haar mit weißem Fleck auf der Brust, ist entlaufen. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung beim Gutmann Daniel Schröder in Duderstedt.

Das Haus mit Garten und zugelegenem Acker, Nr. 77 zu Siebichenstein nahe am Bad Wittenfand, steht sofort zu verkaufen. Nähere Nachricht, Dberglauch in Halle Nr. 1888.

Einem in- und auswärtigem Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich die höchsten Häuser und Thürme im Fahrgerüste abputze und ausbessere, ohne die Straßen zu versperren.

Maurer Schütze, wohnhaft auf der Brunoswarte Nr. 513.

Wohnung, 1 Treppe hoch, von 2 Zimmern, ist an einzelne Herren von jetzt ab zu vermieten, gr. Steinstr. Nr. 130.

Wittwe Scheibner.

Die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, deren Mitglieder sich im vorigen Jahre um 1926 Theilnehmer vermehrte, zahlte an 776 verhagelte Mitglieder 118,804 Rth 20 ^{gr} 5 ^{sch} Entschädigungen für erlittene Verluste. Beim Herannahen der diesjährigen Versicherungszeit ertheilt über die näheren Bedingungen stets bereitwillig Auskunft und nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen

Scheudig, den 20. April 1849.

Carl Lindner, Special-Agent.

Ein nettes Hoffstübchen mit kleiner Küche und Kochofen, auch verschlossenem Bodengelas, ist sogleich zu vermieten und billig von einzelnen ordentlichen Leuten beziehbar. Neumarkt Geiststr. Nr. 1276 a.

M. E. LeClerc sen., Maurer-Mstr.

In die Saamenhandlung und Handlungsgärtnerei von Barrenstein u. Schnicke in Greussen kann ein junger Mensch aus gebildeter Familie sogleich als Lehrling eintreten.

Das Soolbad Kösen bei Raumburg an der Saale.

Das Soolbad Kösen, welches, als Stationspunkt der Thüringischen Eisenbahn, von den verschiedensten Entfernungen aus bequem zugänglich ist, zeichnet sich anerkanntermaßen, nicht allein durch die Wirksamkeit seiner Quellen gegen Scrofeln und ähnliche Krankheitszustände, sondern vor allem noch durch seine anmuthige und gesunde Lage aus. Auf Rechnung jener örtlichen und klimatischen Verhältnisse, welchen der Ort es verdankt, daß er sich frei erhält von endemischen wie epidemischen Krankheiten, ist ohne Zweifel auch die bemerkenswerthe Thatsache zu bringen, daß der Aufenthalt weniger Wochen in Kösen auf Kranke oft wohlthätiger einwirkt, als der lange Zeit fortgesetzte Gebrauch der Soolbäder an anderen Orten; weshalb wir unter den Fremden, die unser Thal besuchen, stets viele aus der Nähe solcher Salinen zählen, welche zwar zweckmäßig eingerichtete Badeanstalten, aber nicht jene Vorzüge Kösens darbieten.

Die ärztliche Ueberweisung von Kranken, deren Leiden nach Form und Ursprung äußerst verschieden sind, hat Veranlassung gegeben, die Heilapparate stets zu vermehren, so daß der Kurort an Mannigfaltigkeit derselben jetzt wohl kaum von irgend einem anderen Badeorte übertroffen werden dürfte. Wir erwähnen hier insbesondere, außer den trefflichen **Soolbadeanstalten** in dem neuen und eleganten Badehause, das **Sooldampfbad**, das **Wellenbad** mit **Sooldouche**, die **Struve'sche Trink- und Molkenanstalt** (in welcher gegenwärtig frischemelkende Eselinnen sich befinden), endlich den **electricischen Apparat**. Dieser steht mit einer bequem eingerichteten Badeanstalt in Verbindung und kann zu **electricischen Soolbädern**, indeß auch für sich, behufs örtlicher Anwendung auf die mannigfachste Weise benutzt werden.

Sämmtliche Anstalten werden am 15. Mai d. J. eröffnet. Die unterzeichnete Bade-Direction erklärt sich gern bereit, auf portofreie Anfragen nähere Auskunft über Badeangelegenheiten zu ertheilen und findet sich noch veranlaßt, dem Gerüchte, als seien schon sämmtliche Badewohnungen vermietet, hiermit zu widersprechen.

Die Bade-Direction.

Bekanntmachung.

Bei der, in der Generalversammlung vom 12. d. M. nach §. 64. unseres Statuts vorgenommenen Ergänzung des Vorstandes wurden die nach der Reihenfolge ausscheidenden

Herr v. d. Beeck auf Dallwitz — Meißner Kreis,
v. Schönfels auf Ruppertsgrün — Erzgebirgische Kreis
auf's Neue, und an die Stelle des durch den Verkauf seines Gutes ausgeschiedenen Herrn Justizamtmann Jani

Herr v. Kospoth auf Leubnitz — Voigtländ. Kreis,
zu deren Stellvertretern aber

Herr Bassenge auf Verbisdorf — Meißner Kreis,
Graf v. Konow auf Augustusberg — Erzgebirg. Kreis,
v. d. Lüche auf Schillbach — Voigtländ. Kreis,
sowie an die Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Liebfert als Stellvertreter des Herrn Lieutenant Stockmann auf Jöpen

Herr Frhr. v. Streit auf Medewitzsch — Leipziger Kreis
erwählt. Solches, so wie daß hierauf an die Stelle des gleichfalls durch den Verkauf seines Gutes ausgeschiedenen Herrn Banquier W. Seyffert als neuntes, ohne Rücksicht auf die Kreise vom Vorstande zu wählendes Mitglied

Herr Domherr Dr. Friederici auf Gaschwitz
und zu dessen Stellvertreter

Herr Reimer auf Mödern
gewählt worden sind, machen wir hierdurch verfassungsmäßig bekannt.

Leipzig, den 17. April 1849.

Der Vorstand des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

v. Friesen. v. d. Planitz. v. d. Beeck. Sachse. v. Schönfels-Ruppertsgrün. Stockmann. v. Schönfels-Neuth. v. Kospoth.
D. Friederici.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichs-str. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Lüchtige Cigarrenmacher finden dauernde Beschäftigung bei Ferd. Schrader & Co.

Eine zwischen Raumburg und Weisenfels belegene Brauerei nebst dazu gehörigem Inventar, im besten Zustande, soll sofort verkauft oder verpachtet werden. Die Verkaufssumme ist 800 R^r, worauf die Hälfte davon stehen bleiben kann.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen

Dronzig, den 18. April 1849.

der Braumeister Ernst Schneider.

Krüger in Gödemitz bei Wettin ist gesonnen sämmtliches Tischlerwerkzeug zu verkaufen.

Nußholz-Verkauf.

Bei sehr günstiger Abfahrt zu einem nur eine halbe Stunde entfernten Ladeplatz der schiffbaren Anstrut liegen 150 St. schöne, eichene Nußschäfte, à 80 bis 100 Kubikfuß, sich zu Schiffsbaumholz eignend, in einem Holzschlage des Ritterguts Bixenburg bei Querfurt zu billigem Verkaufe bereit.

Bixenburg, den 18. April 1849.

Auf ein Gut in der Nähe von Halle wird zu Johanni ein mit guten Zeugnissen versehener Hofmeister oder Schirrwalter, der gut säen kann, gesucht. Näheres ertheilt Walsdorff in Halle, Neumarkt Nr. 1262.

Dehlmühlen-Verkauf oder Verpachtung.

Eine in bester Nahrung und ganz gutem Zustande sich befindende Ross-Dehlmühle, in einer der Städte Anhalts an der Eisenbahn gelegen, steht wegen Veränderung unter sehr vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Auskunft beim Schützenwirth Babn in Cöthen.

Beste Anmeldung.

Kunstliebhaber, die noch geneigt sind, die Schnellmalerei laut Anschlagzettel zu profitieren, wodurch selbst Nichtzeichner, Erwachsene und Kinder in 4 Stunden (auch Sonntags) Naturbleistiftzeichnung und Malen für 1¹/₂ R^r im sanftesten Farbenspiele (zu Geschenken passend) erlernen; werden höflichst ersucht, ihre gütigen Anmeldungen schnell zu machen.

D. Jaegermann und Frau,
Stadt Zürich, Zimmer Nr. 13.

Ein Verwalter in den 20r Jahren, militärfrei, noch bis Johanni in Kondition, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine gleiche Anstellung.

Das Nähere ist zu erfahren unter der Chiffre: P. P. poste restante Weissenfels.

Fetten geräuch. **Weser-Lachs** à la Rheinlachs, à 10 und 12¹/₂ S^r, bei Abnahme von Hälften billiger. **C. Kramm.**

Mus Paris

empfang ich Modells der neuesten diesjährigen

Mantillen und Bisites,

die sich durch die geschmackvollsten Façons und Garnirungen besonders auszeichnen; namentlich empfehle ich:

Bisite Chatelaine,

Bisite Pasquine,

Mantel Duchesse d'Orleans,

Manteau Armeniens.

Wittwe S. Ernstthal.

Oeffentliche

Versteigerung eines Gasthofs und Mühlengrundstücks.

Der Gastwirth und Mühlenbesitzer Herr Ernst Jahn zu Groß-Poley beabsichtigt wegen Kränklichkeit seine daselbst belegenen Grundstücke, bestehend aus:

- a) einem im besten Betriebe befindlichen Gasthof mit Schenk- und Ausspannrechtigkeit für zwei dicht neben einander belegene Orte: Groß- und Klein-Poley,
 - b) 3¹/₂ Flurmorgen enthaltenden Acker und 2 Morgen Gärten am Gasthofe selbst,
 - c) einer unmittelbar am Orte belegenen Bockwindmühle,
- gegen höchst annehmbare Bedingungen öffentlich meistbietend zu verkaufen oder nach Umständen zu verpachten.

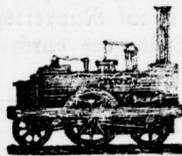
Ich habe zu diesem Behufe Termin auf

Dienstag den 15. Mai d. J.

anberaumt und lade hierzu Kauf- und resp. Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Kauf- oder resp. Verpachtungs-Bedingungen schon jetzt bei mir einzusehen sind oder davon Abschriften gegen die Copial-Gebühren ertheilt werden.

Bernburg, den 15. April 1849.

Dr. Habicht,
Advokat.



Von Sonntag den 22. d. Mts. ab, bis auf Weiteres, wird täglich

Mittags 11³/₄ Uhr ein Extra-Personenzug von Leipzig nach Halle und Cöthen abgehen, mit welchem die auf die Thüringische und Berlin-Anhaltische Eisenbahn übergehenden Reisenden, außerdem Personen nach Halle und Cöthen Beförderung finden.

Magdeburg, den 20. April 1849.

Directorium

der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, deren Mitglieder sich im vorigen Jahre um 1926 Theilnehmer vermehrte, zahlte an 776 verbagelte Mitglieder 118,804 R^r 20 S^r 5 A Entschädigungen für erlittene Verluste, und konnte bei dem allgemeinen fühlbaren Geldmangel, der durch ein Sinken aller Fruchtpreise noch gesteigert wurde, ihre Verbindlichkeiten dennoch prompt erfüllen. Beim Herannahen der diesjährigen Versicherungszeit empfehle ich mich hiermit den Herren Defonomen zur Annahme von Versicherungen und bemerke zugleich: daß die Prämie für Halmfrüchte auch für dieses Jahr mit ³/₂, für Delfrüchte 1¹/₂ % festgesetzt ist.

Sauchstädt, im April 1849.

C. G. Kamprath,
Special-Agent.

Täglich frischen Maitrank bei
Carl Kramm.

Gebauerische Buchdruckerei.